



Zug, 28. Februar 2014

Gemeindewesen
Baulinienplan Walterswil (Kantonsstrasse 4)
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Walterswil (Kantonsstrasse 4), Plan vom 8. Mai 2013 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (2 Ex., 4 Pläne)
4. Kopie an:
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
 - Geozug Ingenieure AG, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Das vorliegende Baulinienverfahren wird mit der Teilrevision des Zonenplans zur Festlegung einer Bebauungsplanpflicht und Anpassung der Bauordnung sowie Anpassung der gemeindlichen Richtpläne bezüglich des Areals der Stiftung Don Bosco koordiniert. In diesem Zusammenhang ist auch die verkehrstechnische Erschliessung sicherzustellen, was mit dem vorliegenden Baulinienplan gewährleistet wird.

B.1. Die neue Erschliessungsstrasse unterschreitet den Waldabstand. Die Rodungsbewilligung vom 23. September 2013 der Direktion des Innern liegt vor.

B.2. Der Gemeinderat Baar hat am 8. Januar 2014 den Baulinienplan Walterswil beschlossen und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

C. Der Baulinienplan Walterswil ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.